Bundesrat **Drucksache 393/21 (Beschluss)**

25.06.21

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung und der Versuchstiermeldeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

juris Lex QS
06052024 ()

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung
und der Versuchstiermeldeverordnung

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa, bbb und ccc (§ 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 2 und 3 TierSchVersV)

   In Artikel 1 Nummer 5 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

   ‚b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 Nummer 2 werden … < weiter wie Vorlage > …

   bb) Folgender Satz wird angefügt:

   …< weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc > …‘

   Begründung:

   Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, die bisher in § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 geregelte Aufgabe des Tierschutzbeauftragten, innerbetrieblich für eine möglichst weitgehende Entwicklung, Einführung und Anwendung von Methoden zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung zu sorgen, zu streichen, ebenso seine bisher in § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 geregelte Aufgabe, die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen über neue technische und wissenschaftliche Entwicklungen auf den Gebieten der 3R (also des „replace“, „reduce“ und „refine“) zu informieren.

   Die Bundesregierung begründet dies damit, dass diese Aufgaben zur Umsetzung von Artikel 27 der Richtlinie nun dem Tierschutzausschuss nach § 6 übertragen würden und eine „Doppelung der Aufgaben“ vermieden werden sollte.

   Dabei übersieht sie jedoch, dass der Tierschutzbeauftragte nach Artikel 25 der Richtlinie als Tierarzt mit Fachkenntnissen im Bereich der Veterinärmedizin „beratende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Be-

juris Lex QS
06052024 ()

handlung der Tiere wahrnimmt“. Die wichtigste Beratung, die in Einrichtungen oder Betrieben, in denen Tierversuche durchgeführt werden, im Zusammenhang mit dem Wohlergehen der Tiere durchgeführt werden muss, ist die, welche Ersatz- und Ergänzungsmethoden i. S. v. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 zur Verfügung stehen und welche aktuellen technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen es auf dem Gebiet der Anwendung dieser Methoden gibt. Die Streichung dieser Aufgaben aus dem Kompetenzbereich des Tierschutzbeauftragten stellt damit einen Verstoß gegen Artikel 25 letzter Halbsatz der Richtlinie dar.

Hinzu kommt, dass die Richtlinie an keiner Stelle vorsieht, dass der Tierschutzbeauftragte diese Aufgaben nicht auch neben dem Tierschutzausschuss wahrnehmen dürfte. Vielmehr spricht nichts dagegen, dass beide Einrichtungen zwar voneinander unabhängig sind, aber dennoch in Richtung auf das gemeinsame Ziel einer möglichst weitgehenden Umsetzung des 3R-Prinzips zusammenarbeiten und sich dabei wechselseitig mit Fachwissen unterstützen. Eine solche „Doppelung der Aufgaben“ wäre durchaus im Sinne eines möglichst effektiven Tierschutzes: Zum einen wird die Einführung und Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden gefördert und beschleunigt, wenn in einer Einrichtung bzw. einem Betrieb nicht nur eine sondern zwei Institutionen damit befasst sind und miteinander um die bestmögliche Erfüllung dieser Aufgabe konkurrieren; zum anderen kann der Tierschutzausschuss – jedenfalls nach der derzeitigen Fassung von 6 Absatz 1 Nummer 3 – mit so vielen wissenschaftlichen Mitgliedern (d. h. i. d. R. Personen, die selbst an der Planung und Durchführung von Tierversuchen beteiligt sind) besetzt sein, dass diese gegenüber den anderen Mitgliedern die Mehrheit haben, und es ist in diesem Fall keineswegs sicher, dass sich der so besetzte Ausschuss dann mit dem erforderlichen Engagement um die Entwicklung, Einführung und Anwendung neuer Methoden des „replace“, „reduce“ und „refine“ und um die Weitergabe der jeweils neuesten Informationen über aktuelle wissenschaftliche und technische Entwicklungen auf diesem Gebiet bemühen wird. Ein konkurrierendes und damit belebendes Nebeneinander von Tierschutzbeauftragtem und Tierschutzausschuss auf dem Gebiet des „replace“, „reduce“ und „refine“ kann für das Ziel der Richtlinie, durch die vermehrte Entwicklung, Einführung Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden überkommene Tierversuche mehr und mehr überflüssig zu machen, nur förderlich sein.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 5 Absatz 4 Satz 3 TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 5 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

‚b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden … < weiter wie Vorlage > …

juris Lex QS
06052024 ()

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 … < weiter wie Vorlage > …

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

… < weiter wie Vorlage > …

ccc) Nummer 3 … < weiter wie Vorlage > …‘

Begründung:

Diese Vorschrift zielt darauf ab, die von Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie vorgesehene effektive Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde im Genehmigungsverfahren zu behindern und zu beeinträchtigen; sie verstößt gegen die genannten Artikel der Richtlinie:

Die für jede Tierversuchsgenehmigung in § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 festgelegte Pflicht des Tierschutzbeauftragten, zu dem Genehmigungsantrag schriftlich Stellung zu nehmen und seine Stellungnahme auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, dient u. a. dazu, der Behörde die Prüfung der Unerlässlichkeit des beantragten Tierversuchs zu erleichtern, indem man davon ausgeht, dass der Tierschutzbeauftragte – wenn es zu einem beantragten Versuchsvorhaben effektive Alternativmethoden ohne Tiere oder mit weniger Tieren oder mit weniger starken, weniger häufigen oder weniger lang andauernden Schmerzen oder Leiden gibt – dies in seiner Stellungnahme angeben wird. Da es auf dem Gebiet der Aus-, Fort- und Weiterbildung besonders viele tierverbrauchsfreie Alternativmethoden gibt, wäre es für die zuständige Behörde hier besonders wichtig, hierüber von dem Tierschutzbeauftragten aktuelle Informationen zu erhalten. Es ist zudem nicht selten, dass ein- und derselbe überkommende Tierversuch zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung an der einen Hochschule noch angeordnet und durchgeführt wird, während eine andere Hochschule ihn bereits durch ein alternatives tierverbrauchsfreies Verfahren oder eine Kombination mehrerer solcher Verfahren ersetzt. Die Behörde muss die Möglichkeit haben, dies im Genehmigungsverfahren aufzuklären und Alternativmethoden, die im Wesentlichen denselben Ausbildungserfolg erreichen können, durchzusetzen. Dafür benötigt sie neben der üblichen 40tägigen Bearbeitungsfrist die Mitwirkung des Tierschutzbeauftragten.

Der von der Bundesregierung als Begründung für § 5 Absatz 4 Satz 3 angeführte angeblich routinemäßige oder sich wiederholende Charakter dieser Tierversuche hat mit der Frage, welche (neuen) Alternativmethoden es in diesem Bereich gibt und wo diese Alternativen bereits mit welchem Erfolg anstelle eines beantragten Tierversuchs angewendet werden – und dass die Behörde zur Klärung dieser Fragen sachkundige Hilfe benötigt – nichts zu tun und kann deswegen die Ausschließung des Tierschutzbeauftragten von der Mitwirkung im Genehmigungsverfahren nicht begründen.

juris Lex QS
06052024 ()

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 1 Satz 2 TierSchVers)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

‚aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Tierschutzausschuss gehören mindestens an

1. die für die Überwachung der Pflege der in der Einrichtung oder in dem Betrieb befindlichen Tiere und ihr Wohlergehen verantwortlichen Personen und
2. ein wissenschaftliches Mitglied, soweit in der Einrichtung oder dem Betrieb Tierversuche durchgeführt werden.“ ‘

Begründung:

Die bisherige Fassung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zielt erkennbar darauf ab, dass im Tierschutzausschuss – entgegen den klaren Wortlaut von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie – „mehrere Personen, die Tierversuche durchführen“ sitzen können. Damit wird ermöglicht, den Tierschutzausschuss so zu besetzen, dass die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen die Mehrheit haben und die für die Überwachung der Pflege der Tiere und ihr Wohlergehen verantwortlichen Personen überstimmen können.

Das verstößt gegen den unmissverständlichen Wortlaut von § 26 Absatz 2: Dort wird klar differenziert zwischen Personen, die für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere verantwortlich sind (also den Personen, die in Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie und in § 4 TierSchVersV benannt sind) – von diesen können mehrere an dem Ausschuss beteiligt werden – und wissenschaftlichen Mitgliedern (also auch Personen, die an der Planung oder Durchführung von Tierversuchen beteiligt sind) – von diesen darf explizit nur „ein wissenschaftliches Mitglied“ in dem Ausschuss vertreten sein. Es heißt weder „wissenschaftliche Mitglieder“ noch „mindestens ein wissenschaftliches Mitglied“, sondern nur „ein wissenschaftliches Mitglied“. Es heißt erst recht nicht „mehrere Personen, die Tierversuche durchführen“.

Der Verstoß von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gegen Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie ist damit eindeutig.

Die erkennbar in Kauf genommene Majorisierung des Tierschutzausschusses durch Personen, die mit der Planung oder Durchführung von Tierversuchen befasst sind, verstößt auch gegen den Sinn und Zweck von Artikel 26 und 27 der Richtlinie: Danach besteht die Hauptaufgabe des Ausschusses darin, zu den in der Einrichtung oder dem Betrieb üblichen Tierversuchen Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu finden, die anstelle dieser Tierversuche in der Einrichtung/dem Betrieb eingeführt und durchgesetzt werden sollen, und neueste Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu solchen Methoden der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung zu verbreiten.

juris Lex QS
06052024 ()

Die Aufgabe des Ausschusses ist also, durchzusetzen, dass die in der Einrichtung oder dem Betrieb üblichen Tierversuche so weit wie möglich durch die Einführung neuer Ersatzmethoden abgeschafft werden, zumindest aber durch neue Ergänzungsmethoden im Sinne von mehr Tierschonung wesentlich verändert werden. Für diese Aufgaben sind Personen, die Tierversuche planen und durchführen eher ungeeignet, weil sie ihre bisherige berufliche Tätigkeit und die ihrer Kollegen – wenn sie diese Aufgaben ernst nehmen – damit ständig in Frage stellen müssten und man nicht bei jedem Menschen erwarten kann, dass er dazu bereit und fähig ist.

Deswegen ist die Mitgliedschaft dieser Personen in dem Tierschutzausschuss durch Artikel 26 Absatz 2 mit guten Gründen auf ein Mitglied beschränkt worden.

Die anderen Mitglieder des Tierschutzausschusses sollen nach dem klaren Wortlaut von Artikel 26 Absatz 2 diejenigen sein, die nach Artikel 24 Absatz 1 für die Beaufsichtigung des Wohlergehens und der Pflege der Tiere verantwortlich sind – also der in § 4 TierSchVersV geregelte Personenkreis. Das wird durch die bisherige Wortfassung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, so dass § 6 Absatz 1 Satz 2 in der von der Bundesregierung vorgesehenen Fassung gegen den Wortlaut und den Sinn und Zweck von Artikel 26 der Richtlinie verstößt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bis 7 TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd sind die anzufügenden Nummern 5 bis 7 wie folgt zu fassen:

„5. das gesamte mit Tierversuchen sowie mit der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Tieren befasste Personal der Einrichtung oder des Betriebes

a) im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und im Hinblick auf Maßnahmen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, zu beraten,

b) laufend über technische und wissenschaftliche Entwicklungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren zu informieren, insbesondere über Entwicklungen zu Möglichkeiten der Verbesserung des Wohlergehens der Tiere,

juris Lex QS
06052024 ()

6. … < wie Vorlage Nummer 6 > …

7. Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus den innerbetrieblichen Versuchen, zu ermitteln, die zu einer weitergehenden Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, und entsprechende Empfehlungen zu geben, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere."

Begründung:

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63/EU muss der Tierschutzausschuss das gesamte Personal in der Einrichtung bzw. dem Betrieb – also nicht nur die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen, sondern auch das mit der Zucht, der Haltung, der Pflege und der Tötung von Versuchstieren befasste Personal – im Hinblick auf die Anwendung der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung und auf Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere beraten und dazu Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen bereitstellen.

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie soll der Tierschutzhausschuss die in der Einrichtung bzw. dem Betrieb durchgeführten Tierversuche „verfolgen", sowohl im Hinblick auf ihre Entwicklung und ihre Ergebnisse als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die verwendeten Tiere. Aus diesen Beobachtungen soll er „Faktoren, die zu einer weitergehenden Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen", ableiten und zum Gegenstand von Empfehlungen machen.

Das kommt in § 6 Absatz 2 bisherige Fassung nur unzureichend zum Ausdruck.

In dem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung ist nach wie vor nicht geregelt,

a) dass der Tierschutzausschuss das gesamte Personal der Einrichtung bzw. des Betriebs, also auch die mit der Zucht, der Haltung, der Pflege und der Tötung von Versuchstieren befassten Personen über Möglichkeiten, das Wohlergehen der Tiere zu verbessern, beraten muss,

b) dass er auch diesen Personen aktuelle Informationen über wissenschaftliche und technische Entwicklungen im Hinblick auf solche Verbesserungen zur Verfügung stellen muss und

c) dass er bei der Ermittlung solcher Faktoren, die zu einer weitergehenden Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in Tierversuchen und zu einer Verbesserung des Wohlergehens der Tiere bei der Zucht, der Haltung, der Pflege und bei den angewendeten Tötungsverfahren führen können, auch Erkenntnisse aus den in der Einrichtung bzw. dem Betrieb

juris Lex QS
06052024 ()

durchgeführten Tierversuchen verwenden muss.

5. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 12 Satz 2 TierSchVersV)

Artikel 1 Nummer 8 ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 1 Nummer 8 der BR-Drucksache 393/21 beeinträchtigt die vollständige Beantragung einer Erlaubnis, führt zu einer Verzögerung des Verwaltungsverfahrens, und ist daher zu streichen.

§ 12 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) enthält für den Rechtsunterworfenen die Tatbestandsmerkmale, die erfüllt werden müssen, um eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) bei der zuständigen Behörde zu beantragen. § 11 TierSchVersV enthält für die Behörde die Tatbestandsmerkmale, die erfüllt werden müssen, um eben eine solche Erlaubnis erteilen zu dürfen. Bisher war § 12 im Hinblick auf die vom Antragssteller einzureichenden Unterlagen nicht abschließend formuliert. In praxi hat er sich an § 11 orientiert und die dort notwendigen Nachweise für eine Erlaubniserteilung eingereicht. Mit der BR-Drucksache 393/21 wird in § 12 eine Formulierung eingeführt („dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen“), die nunmehr dem Antragssteller suggeriert, dass außer den dort genannten Unterlagen keine anderen einzureichen sind. Das würde dann darauf hinauslaufen, dass die Behörde stets weitere Nachweise, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 TierSchVersV erforderlich sind, z. B. dass die Räumlichkeiten geeignet sind, nachfordern muss. Dies erscheint nicht nur überflüssig und für den Vollzug hinderlich, sondern für den Rechtsunterworfenen auch irreführend und ist daher zu streichen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c (§ 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 01 -neu-, Nummer 1 und 2 TierSchVersV), Nummer 14 Buchstabe a (§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c TierSchVersV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 11 Buchstabe c ist § 17 Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

aa) Der Nummer 1 ist folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. die Notwendigkeit der Anwendung der Mittel, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder beeinträchtigt wird,“

bb) In Nummer 1 und 2 ist jeweils vor dem Wort „Anwendung“ das Wort „angemessene“ einzufügen.

juris Lex QS
06052024 ()

b) In Nummer 14 Buchstabe a ist § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) im Fall des § 17 Absatz 4 unter Angabe der dort genannten Mittel,

aa) die Notwendigkeit der Anwendung der Mittel, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder beeinträchtigt wird,

bb) die angemessene Anwendung der Mittel zur Narkose oder zur lokalen Schmerzausschaltung und

cc) im Fall des § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 die angemessene Anwendung der schmerzlindernden Mittel,“

Begründung:

Durch die zusätzliche Einführung der Ziffer 1 im Absatz 4 wird klar, dass eine wissenschaftliche Begründung erforderlich ist für die Darlegung der Notwendigkeit der Anwendung der Mittel, durch die bei einem betäubten Wirbeltier oder Kopffüßer das Äußern von Schmerzen verhindert oder beeinträchtigt wird. Wissenschaftlich zu begründen ist darüber hinaus die angemessene Anwendung der Mittel zur Narkose oder lokalen Schmerzausschaltung. Es kann nicht gewollt sein, in diesem Zusammenhang lediglich die Benennung der Mittel zur Narkose sowie der schmerzlindernden Mittel sowie deren wissenschaftliche Begründung zu verlangen.

Die Änderungen im § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c ergeben sich als Folgeänderung.

7. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c (§ 17 Absatz 4 Satz 2 TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c sind in § 17 Absatz 4 Satz 2 am Ende nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „und zu erläutern, dass der Einsatz von dem Mittel nicht dazu dient, den Ausdruck von Schmerz zu verhindern oder zu beschränken, weil das Tier aufgrund der gleichzeitigen Gabe des Betäubungsmittels oder der Analgetika hinreichend davor geschützt ist, tatsächlich Schmerz wahrzunehmen” einzufügen.

Begründung:

Dient der Klarstellung des Gewollten. Gegenwärtig wäre die TierSchVersV ohne ein Heranziehen der Richtlinie 2010/63/EU nicht alleinig verständlich und vollziehbar.

Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c dient der Herstellung von bisher beklagter fehlender Richtlinienkonformität. Der neue Absatz 4 wirkt unvollständig und damit unklar. Es fehlt eine Aussage darüber, zu welchem Zweck die wissen-

juris Lex QS
06052024 ()

schaftliche Begründung dient. Normalerweise ist der Wissenschaftler gewohnt, dass er aufgefordert wird zu begründen, warum das was er macht, erforderlich ist, um es mit dem Versuchszweck in Einklang zu bringen. Das ist aber in diesem Fall nicht die Intention der Richtlinie 2010/63/EU. Solange aber in Absatz 4 nur steht, er hat die Anwendung der Mittel wissenschaftlich zu begründen, kann er – ohne die Richtlinie zu Rate zu ziehen – nicht verstehen, was er und mit welchem Ziel er begründen soll. Der Vorschlag dient entsprechend der Klarstellung des Gewollten.

Die Richtlinie will sicherstellen, dass der Wissenschaftlicher sich über die anzuwendenden Mittel zur Betäubung genau Gedanken macht. Sein Ziel ist die Betäubung der Tiere, um die Eingriffe vorzunehmen. Ihm soll klar sein, dass wenn er ein Betäubungsmittel, das prinzipiell geeignet wäre den Ausdruck von Schmerz zu verhindern, dieses nur dann anwenden darf, wenn die Wirkungsweise der Betäubung sicherstellt, dass das Tier tatsächlich gar keinen Schmerz empfinden kann. Diese Überlegungen muss der Wissenschaftler nach Ansicht der Richtlinie anstellen und soll diese entsprechend wissenschaftlich begründet darlegen. Das geht bisher aus § 17 Absatz 4 nicht hervor.

8. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b (§ 29 Absatz 2 Satz 5 TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b ist § 29 Absatz 2 Satz 5 wie folgt zu fassen:

„Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind in diesen Aufzeichnungen enthaltene personenbezogene Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Satz 4 unverzüglich, bei elektronischer Speicherung, sofern technisch möglich, automatisiert, zu löschen.“

Begründung

Durch den Vorschlag wird die datenschutzrechtliche Löschpflicht in Bezug auf die Aufzeichnungen genauer gefasst, so dass nur die personenbezogenen Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden müssen, nicht aber die gesamten Aufzeichnungen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a ist § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c wie folgt zu ändern:

a) Das Wort „Anzahl“ ist durch die Wörter „geschätzten Anzahl“ zu ersetzen.

b) Die Wörter „einschließlich deren Berechnung“ sind zu streichen.

juris Lex QS
06052024 ()

Begründung:

Vor allem in der Grundlagenforschung ist eine präzise Berechnung der Tierzahlen im Vorhinein oft nicht möglich. Die Forderung nach einer solchen Berechnung wird in der Praxis daher oft nicht umsetzbar sein. Die EU-Richtlinie (Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise Anhang VI) verlangt hier ebenfalls nur die Angabe der „geschätzten Anzahl“ der Tiere.

10. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe k - neu - TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a ist § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe i ist das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.

b) In Buchstabe j ist das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.

c) Folgender Buchstabe k ist anzufügen:

„k) vorgesehene Eingewöhnungs- und Trainingsprogramme, die für die Tiere, die Verfahren und die Dauer des Versuchsvorhabens geeignet sind,“

Begründung:

Anhang III Teil A Nummere 3.7 der Richtlinie 2010/63/EU verpflichtet Einrichtungen, Eingewöhnungs- und Trainingsprogramme aufzustellen, die für die Tiere, die Verfahren und die Dauer des Projekts geeignet sind. Um die Umsetzung dieser Vorgaben sicherzustellen, ist bereits im Antrag auf Genehmigung anzugeben, in welcher Form die Durchführung der Eingewöhnungs- und Trainingsprogramme vorgesehen ist.

11. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b (§ 31 Absatz 3 TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b sind in § 31 Absatz 3 nach dem Wort „Beurteilungen“ die Wörter „von unabhängigen Dritten” einzufügen.

Begründung:

Der Vorschlag soll der Präzisierung der richtlinienkonformen Umsetzung dienen. Nach Artikel 38 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2010/63/EU erfolgt die Beurteilung der Projekte auf unparteiische Weise und gegebenenfalls unter Einbeziehung von Stellungnahmen unabhängiger Dritter.

Mit Bezug auf den neu eingefügten Absatz 4a in § 32 TierSchVersV (siehe Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe f) hat die zuständige Behörde die wissenschaftli-

juris Lex QS
06052024 ()

chen Gutachten im Genehmigungsverfahren mit zu berücksichtigen. Der Ermessensspielraum der Behörden ist hier sehr gering. Nach der in § 33 Absatz 1 neu eingefügten Nummer 5 TierSchVersV (siehe Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd) muss die Behörde ein Abweichen von der wissenschaftlichen Beurteilung gesondert begründen.

Der Vorschlag dient also der Klarstellung, dass die Beurteilungen nicht durch irgendjemanden z. B. Verfahrensbeteiligte erstellt werden können, die ein berechtigtes Interesse an einer positiven Entscheidung haben, sondern dass die beigefügten wissenschaftlichen Beurteilungen von unabhängigen Dritten zu erstellen sind. Damit wird einer Vorteilsnahme und Interessenskonflikten vorgebeugt.

12. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a bis d (§ 32 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a, Absatz 2 Satz 2, Satz 3, Absatz 3 Satz 3 TierSchVersV)

In Artikel 1 ist Nummer 15 wie folgt zu ändern:

a) Die Buchstaben a, b, c und d sind zu streichen.

b) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben a und b.

Begründung:

Die Einführung einer verkürzten Bearbeitungsfrist von 20 Werktagen für die nunmehr einem nahezu vollumfänglichen Genehmigungsverfahren unterliegenden Tierversuchsanträge, die Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken dienen, ist nicht nachvollziehbar, da der Prüfaufwand nicht grundsätzlich als deutlich niedriger als bei diesen Anträgen einzuschätzen ist.

Da gemäß Nummer 15 Buchstabe e (§ 32 Absatz 4 Satz 2 (NEU)) Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben, die Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken dienen, von der zuständigen Behörde der Kommission nach §15 Absatz 1 Satz 2 TSchG zur Stellungnahme vorgelegt werden können sollen, muss die Bearbeitungszeit hierfür auch ausreichend bemessen sein. Eine Beteiligung der Kommission dürfte in vielen Ländern innerhalb einer Frist von 20 Tagen nicht realisierbar sein.

Folglich ist daher für die Bearbeitung von Tierversuchsanträgen, die Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken dienen, ebenfalls eine Bearbeitungszeit von 40 Tagen, wie durch § 32 Absatz 1 Satz 1 vorgegeben, angemessen und der § 32 Buchstabe b NEU (neuer Absatz 1 a) entbehrlich. Im Übrigen sieht auch die Richtlinie 2010/63/EU keine Verkürzung der Bearbeitungszeit für das vereinfachte Verwaltungsversfahren nach Artikel 42 der Richtlinie vor.

Die Buchstaben a, c und d der Nummer 15 sind als Folgeänderungen zu streichen, da sie durch die Streichung des Buchstaben b ihren Bezug verlieren. Dadurch werden die Buchstaben e und f zu Buchstaben a und b.

juris Lex QS
06052024 ()

13. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 TierSchVersV),
Nummer 25 (§ 48 Absatz 5 Satzteil nach Nummer 2 TierSchVersV),
Nummer 26 Buchstabe c (Anlage 1 Abschnitt 3 Nummer 9 TierSchVersV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 22 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie“ ersetzt.‘

b) In Nummer 25 sind in § 48 Absatz 5 in dem Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „[einsetzen: Datum des ersten Tages des 24. Kalendermonats, der auf den in Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Schutz von Versuchstieren genannten Zeitpunkt folgt]“ durch die Wörter „[einsetzen: Datum des ersten Tages des 24. Kalendermonats, der auf den in § 21 Absatz 7 des Tierschutzgesetzes genannten Zeitpunkt folgt]“ zu ersetzen.

c) Nummer 26 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

‚c) In Abschnitt 3 Nummer 9 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie“ ersetzt.`

Begründung

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

14. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe e (§ 32 Absatz 4 Satz 2 und 3 TierSchVersV)

In Artikel 1 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

‚15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 … < weiter wie Vorlage > …

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

… < weiter wie Vorlage > …

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

… < weiter wie Vorlage > …

d) In Absatz 3 Satz 3 … < weiter wie Vorlage > …

juris Lex QS
06052024 ()

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

… < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe f > …‘

Begründung:

Bei den – nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22. Januar 2021 (BR-Drucksache 47/21) in Zukunft dem normalen Genehmigungsverfahren nach § 8 Absatz 1 TierSchG unterstehenden – Tierversuchen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung gibt es zwei Besonderheiten: Zum einen gibt es in diesem Bereich mittlerweile eine kaum mehr überschaubare Fülle von tierverbrauchsfreien Alternativmethoden; zum anderen kommt es in Deutschland nicht selten vor, dass für ein- und dasselbe Aus- und Weiterbildungsziel an der einen Hochschule noch überkommene Bildungs-Tierversuche durchgeführt werden, während an anderen Hochschulen mit modernerem Lehrpersonal bereits auf tierverbrauchsfreie Alternativen ausgewichen wird.

Die Behörde muss also, wenn die Genehmigung eines solchen Tierversuchs beantrfagt wird, zwei Richtungen prüfen:

- einmal, ob es zu dem beantragten Tierversuch zur Aus-, Fort- und Weiterbildung alternative Methoden gibt, die – und sei es auch nur im Zusammenwirken mehrerer solcher Methoden – einen gleichwertigen Bildungserfolg versprechen,
- zum anderen, welche Alternativmethoden im Hinblick auf den beantragten Tierversuch an anderen Hochschulen bereits angewendet werden und mit welchen Ergebnissen.

Dazu benötigt sie die Mitwirkung der § 15-Kommission. Es ist vollkommen unverständlich, dass diese Kommission, deren Sachkunde in Ansehung möglicher tierverbrauchsfreier Alternativmethoden in allen Genehmigungsverfahren benötigt wird, an Genehmigungen in einem Bereich, in dem es bereits besonders viele tierverbrauchsfreie Alternativen gibt, nicht mitwirken soll. Der von der Bundesregierung angegebene Grund – diese Tierversuche hätten einen routinemäßigen oder sich wiederholenden Charakter – hat mit der Frage, ob und welche Alternativen es zu einem überkommenen Tierversuch zur Aus-, Fort- und Weiterbildung gibt und welche Erfahrungen an welchen Hochschulen mit diesen Alternativen gemacht worden sind, nichts zu tun.

Hinzu kommt, dass sich auch die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit i. S. einer angemessenen Schaden-Nutzen-Relation im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung besonders schwierig gestalten kann – dann nämlich, wenn geltend gemacht wird, dass bei einer Beschränkung auf tierverbrauchsfreie Lehrmethoden mit Defiziten für den angestrebten Bildungserfolg gerechnet werden müsse; in diesem Fall muss zweierlei geprüft werden: Zum einen, ob und inwieweit diese Defizite durch die Anwendung einer Kombination von mehreren tierverbrauchsfreien Lehrmethoden vermieden werden können; zum anderen, ob die trotzdem verbleibenden Defizite so schwerwiegend sind, dass dem Anliegen, sie zu vermeiden, der Vorrang gegenüber den Schmerzen, Leiden und Schäden, die den Versuchstieren zugefügt werden, eingeräumt werden kann.

juris Lex QS
06052024 ()

Diese Prüfungen gehören zum Kernbereich der Aufgaben der § 15-Kommissionen.

Es stellt zudem einen Widerspruch dar, wenn die Bundesregierung auf der einen Seite die Sachkunde der § 15-Kommissionen betont (siehe Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Artikel 1 Nummer 5) und auf der anderen Seite den Genehmigungsbehörden diese Sachkunde bei Genehmigungsverfahren für Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung – also auf einem Gebiet mit besonders vielen Ersatz- und Ergänzungsmethoden – nur noch ausnahmsweise auf Verlangen zur Verfügung stellen will.

Diese Situation lässt eine obligatorische und regelmäßige Beteiligung der § 15-Kommission im Genehmigungsverfahren zu solchen Tierversuchen ebenso unerlässlich erscheinen wie die Einhaltung der üblichen, gem. § 32 Absatz 1 TierSchVersV 40 Arbeitstage betragenden Bearbeitungsfrist und die Mitwirkung des Tierschutzbeauftragten im Genehmigungsverfahren nach § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1. Mit allen drei Abweichungen vom üblichen Genehmigungsverfahren will die Bundesregierung ersichtlich die Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung – nachdem sie durch die Richtlinie 2010/63/EU gezwungen war, sie aus dem bisherigen Anzeigeverfahren herauszunehmen und dem normalen Genehmigungsverfahren zu unterstellen – so weit wie möglich dem früheren Anzeigeverfahren annähern. Das stellt eine Fortsetzung des bisher mit § 8a Absatz 1 Nummer 4 TierSchG bisherige Fassung (Unterstellung dieser Tierversuche unter das Anzeigeverfahren) begangenen Verstoßes gegen Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie dar.

15. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa_1 - neu - (§ 44 Absatz 2 Nummer 2 - neu - TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa_1 einzufügen:

‚aa_1) In Nummer 2 werden nach dem Wort „bestellt“ die Wörter „oder eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet“ eingefügt.‘

Begründung:

Ebenso, wie die nicht oder nicht rechtzeitige Bestellung eines Tierschutzbeauftragten nach § 44 Absatz 2 Nummer 2 TierSchVersV eine Ordnungswidrigkeit darstellt, so muss auch die nicht oder nicht rechtzeitige Anzeige dieser Bestellung gegenüber der Behörde als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden, denn die Anzeige bei der zuständigen Behörde ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Bestellung. Im Hinblick auf § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 TierSchVersV kann die zuständige Behörde über Genehmigungsanträge nur entscheiden, wenn ihr zuvor die Bestellung angezeigt worden ist. Rechtsgrundlage ist § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 TierSchG.

juris Lex QS
06052024 ()

16. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa_1 - neu - (§ 44 Absatz 2 Nummer 2a - neu - TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 23 ist nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa folgender Buchstabe aa_1 einzufügen:

‚aa_1) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 einen Tierschutzausschuss nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,“.‘

Begründung:

Wenn ein Tierschutzbeauftragter nicht oder nicht rechtzeitig bestellt wird, gibt es dafür unter § 44 Absatz 2 Nummer 2 einen Ordnungswidrigkeitentatbestand. Wenn ein Tierschutzausschuss nicht oder nicht rechtzeitig bestellt wird, gibt es bisher kein solches Tatbestandsmerkmal in § 44.

Die Richtlinie 2010/63/EU spricht dem Tierschutzausschuss (dort Tierschutzgremium genannt, siehe Artikel 26 und 27) jedoch sehr viel Bedeutung zu. Die Mitgliedstaaten haben die Einrichtung eines solchen zu gewährleisten. Die Bestellung eines Tierschutzausschusses ist sehr wichtig und verleiht der Bedeutung des Tierschutzausschusses Nachdruck, weil dieser dazu beitragen soll das Tierwohl zu verbessern. Die Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands bei Nichtbeachtung der Bestellung bzw. nicht rechtzeitiger Bestellung vor Beginn der Tätigkeit ist entsprechend folgerichtig und angemessen.

17. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa_1 - neu - (§ 44 Absatz 1 Nummer 2a - neu - TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa_1 einzufügen:

‚aa_1) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1, § 20 Absatz 1 Satz 1, § 21 Satz 1 oder § 24 Absatz 1 ein dort genanntes Tier, einen Kopffüßer oder einen Primaten verwendet,“.‘

Begründung:

Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern dürfen erst durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Genehmigung seitens der zuständigen Behörde vorliegt. Die Durchführung eines Tierversuches ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TierSchG erforderliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 12 dar.

juris Lex QS
06052024 ()

Darüber hinaus dürfen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Wirbeltiere und Kopffüßer in Tierversuchen nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 19 Absatz 1 Satz 2). Wer einen Tierversuch an einem nicht für solche Zwecke gezüchteten Wirbeltier oder Kopffüßer ohne diese Genehmigung durchführt, verwirklicht damit vergleichbar schweres Unrecht wie derjenige, der den Tierversuch ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TierSchG erforderliche Genehmigung durchführt und muss deshalb ebenfalls unter Bußgeldandrohung gestellt werden. Dies hat der Gesetzgeber bis zum Erlass des Änderungsgesetzes von 2013 ebenso gesehen (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 17 TierSchG in der bis 2013 geltenden Fassung). Dass diese Ordnungswidrigkeit durch den Übergang zum Tierschutzgesetz zur Tierschutz-Versuchstierverordnung 2013 ersatzlos weggefallen ist, stellt einen Verstoß gegen den bis dahin eingehaltenen Grundsatz, nicht hinter einen einmal erreichten Tierschutzstandard zurückgehen zu wollen, dar, und sollte nun behoben werden.

Eine vergleichbare Situation besteht, wenn ein Tierversuch an wildlebenden, aus der Natur entnommenen Tieren durchgeführt wird. Auch dies ist durch § 20 Absatz 1 Satz 1 verboten. Auch hierfür wird eine vorherige Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde benötigt. Auch hier gilt, dass, wer einen solchen Tierversuch ohne diese Ausnahmegenehmigung durchführt, vergleichbar schweres Unrecht begeht wie derjenige, der ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TierSchG erforderliche Genehmigung handelt. Auch dies hat der Gesetzgeber bis 2013 ebenso gesehen (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 17 TierSchG alte, bis 2013 geltende Fassung). Auch hier sollte der bis 2013 geltende Tierschutzstandard jetzt wiederhergestellt werden.

Nach § 21 Satz 1 handelt rechtswidrig, wer herrenlose oder verwilderte Tiere von Tierarten, die üblicherweise in menschlicher Obhut gehalten werden, in Tierversuchen verwendet. Auch hierfür bedarf es gem. § 21 Satz 2 einer vorherigen Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde. Auch hier handelt derjenige, der den Tierversuch an diesen Tieren ohne eine solche vorherige Ausnahmegenehmigung durchführt, nicht weniger rechtswidrig als derjenige, der den Tierversuch ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TierSchG erforderliche Genehmigung durchführt. Gemäß dem Grundsatz, dass Vergleichbares auch gleich behandelt werden muss, ist es notwendig, den Verstoß gegen § 21 Satz 1 TierSchG ebenso unter Bußgeldandrohung zu stellen wie denjenigen gegen § 8 Absatz 1 Satz. 1 in § 18 Absatz 1 Nummre 12 TierSchG.

Nach § 24 Absatz 1 handelt rechtswidrig, wer Tierversuche an nichtmenschlichen Primaten durchführt, obwohl sie weder Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Primaten sind noch aus sich selbst erhaltenden Kolonien im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU stammen. Auch hierfür bedarf es gem. § 24 Absatz 2 einer vorherigen Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde und auch hier handelt folglich derjenige, der den Tierversuch an diesen Tieren ohne eine solche vorherige Ausnahmegenehmigung durchführt, vergleichbar rechtswidrig wie derjenige, der ihn ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TierSchG erforderliche Genehmi-

juris Lex QS
06052024 ()

gung durchführt. Auch hier erfordert es deshalb der Gedanke, dass Vergleichbares auch gleich behandelt werden muss, den Verstoß gegen § 24 Absatz 1 ebenso unter Bußgeldandrohung zu stellen wie denjenigen gegen § 8 Absatz 1 Satz 1 in § 18 Absatz 1 Nummer 12 TierSchG.

Ermächtigungsgrundlage für die o. g. Ordnungswidrigkeiten ist § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 TierSchG.

18. Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe h und i (Anlage Versuchstiermeldeverordnung)

Artikel 2 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe h sind in den Zeilen

(PR51) Regulatorischer Zweck, Routineproduktion/Produkt auf Blutbasis
(PR52) Regulatorischer Zweck, Routineproduktion/Monoklonale Antikörper nur im Aszites-Verfahren
(PR54) Regulatorischer Zweck, Routineproduktion/Monoklonale und polyklonale Antikörper (ausgenommen im Aszites-Verfahren)
(PR53) Regulatorischer Zweck, Routineproduktion/Andere Produkte

jeweils die Wörter „Regulatorischer Zweck," zu streichen.

b) Buchstabe i ist wie folgt zu fassen:

‚i) Die bisherigen Erläuterungen zu den Spalten O und P werden die Erläuterungen zu den Spalten P und Q mit der Maßgabe, dass in der neuen Spalte Q der Begriff „PR51" durch den Begriff „PR61" ersetzt wird.'

Begründung:

Die Versuchstiermeldeverordnung dient der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/569 vom 16.4.2020. Dieser unterscheidet in Anhang III Teil A zwischen Tierversuchen zu regulatorischen Zwecken und Tierversuchen zur Routineproduktion. Tierversuche zu regulatorischen Zwecken sind gesetzlich vorgeschrieben. Hingegen existieren bei Tierversuchen zur Routineproduktion solche Vorschriften nicht. Trotzdem ist in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe h die Routineproduktion eine Unterrubrik der regulatorischen Zwecke (s. PR51-PR54).

Die Zuordnung der Routineproduktion zu den regulatorischen Zwecken hat zur Folge, dass die Vorschriften, die den jeweiligen Tierversuch vorschreiben, angegeben werden müssen. Da dies bei Tierversuchen zur Routineproduktion nicht möglich ist, müssen sie – wie auch in Anhang III Teil A zum Ausdruck kommt – von den Tierversuchen zu regulatorischen Zwecken getrennt gelistet werden (vgl. die Unterscheidung in Anhang III Teil A zw. regulatorische Zwecke einerseits und Routineproduktion nach Produkttyp auf der anderen Seite).

juris Lex QS
06052024 ()

EU 2020/569 Anhang III Teil A

Routineproduktion

Regulatorische Zwecke

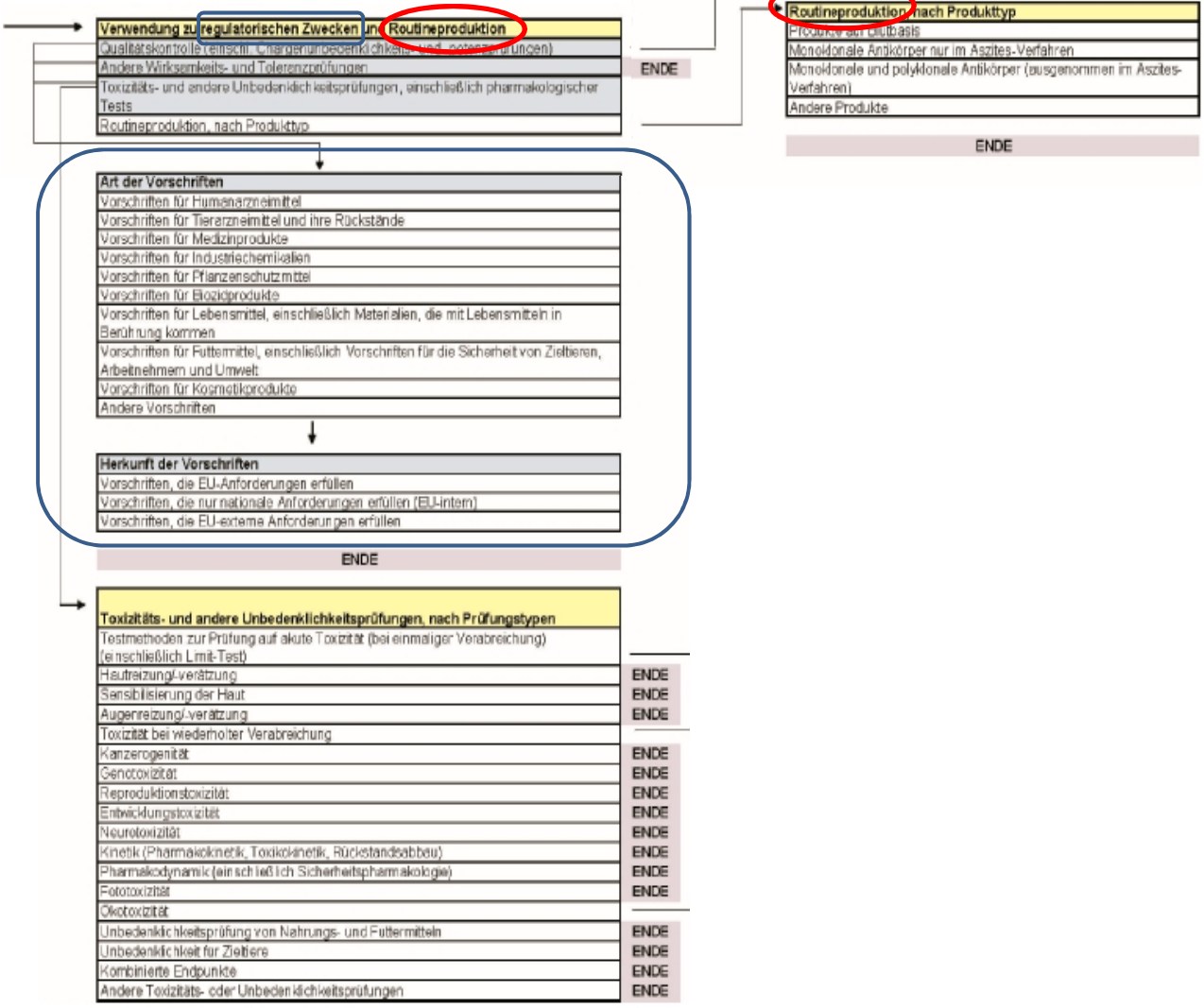

juris Lex QS
06052024 ()